

Merkblatt über die Auswahl der Jugendschöffen

Auszug aus der gemeinsamen Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien der Justiz und für Verbraucherschutz und des Innern (Jugendschöffenbekanntmachung) vom 07.11.2012 (JMBl. S. 132, ber. 2013 S. 4), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 25.10.2017 (JMBl. S. 217)

1. Ehrenamt, Verpflichtung zur Übernahme

Das Amt eines Jugendschöffen ist ein Ehrenamt. Es kann nur von Deutschen versehen werden. Nach der Bayerischen Verfassung sind alle Bewohner Bayerns zur Übernahme von Ehrenämtern verpflichtet.

2. Eignung für das Amt des Jugendschöffen

Die Jugendschöffen sollen erzieherisch befähigt und in der Jugenderziehung erfahren sein.

Zum Amt des Jugendschöffen sollen solche Personen nicht berufen werden, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht im Landkreis Unterallgäu wohnen.

3. Unfähigkeit zum Schöffenamt

Unfähig zu dem Amt eines Schöffen sind:

- a) Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind,
- b) Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.

4. Nicht zum Amt des Jugendschöffen zu berufende Personen

Zu dem Amt eines Jugendschöffen **sollen nicht berufen** werden:

- a) Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das **fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben** würden,
- b) Personen, die das **siebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden**,
- c) Personen, die in Vermögensverfall geraten sind,
- d) Personen, die aus gesundheitlichen Gründen zu dem Amt nicht geeignet sind,
- e) der Bundespräsident,
- f) die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung,
- g) Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können,
- h) Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte,
- i) gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer,
- j) Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind,
- k) Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind,
- l) Personen, die gemäß § 44 a Abs. 1 DRiG nicht zum Schöffenamt berufen werden sollen, nämlich Personen, die
 - gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen haben oder
 - wegen einer Tätigkeit als hauptamtliche oder inoffizielle Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik im Sinne des § 6 Abs. 4 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes vom 20. Dezember 1991 (BGBl I, Seite 2272) oder als diesen Mitarbeitern nach § 6 Abs. 5 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes gleichgestellte Personen für das Ehrenrichteramt nicht geeignet sind.

5. Ablehnungsgründe für das Amt des Jugendschöffen

Die Berufung zum Amt eines Jugendschöffen **dürfen ablehnen:**

- a) Mitglieder des Bundestages, des Bundesrates, des Europäischen Parlamentes oder eines Landtages,
- b) Personen, die in zwei aufeinanderfolgenden Amtsperioden als ehrenamtliche Richter in der Strafrechtspflege tätig gewesen sind, sofern die letzte Amtsperiode zum Zeitpunkt der Aufstellung der Vorschlagsliste noch andauert,
- c) Personen, die in **der vorhergehenden Amtsperiode die Verpflichtung eines ehrenamtlichen Richters in der Strafrechtspflege an 40 Tagen erfüllt haben**, sowie Personen, die bereits als ehrenamtliche Richter tätig sind,
- d) Ärzte, Zahnärzte, Krankenschwestern, Kinderkrankenschwestern, Krankenpfleger und Hebammen,
- e) Apothekenleiter, die keinen weiteren Apotheker beschäftigen,
- f) Personen, die glaubhaft machen, dass ihnen die unmittelbare persönliche Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschwert,
- g) **Personen, die das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Ende der Amtsperiode vollendet haben würden,**
- h) Personen, die glaubhaft machen, dass die Ausübung des Amtes für sie oder einen Dritten wegen Gefährdung oder erheblicher Beeinträchtigung einer ausreichenden wirtschaftlichen Lebensgrundlage eine besondere Härte bedeutet.

6. Auswahl der vorzuschlagenden Personen

Bei der Auswahl der erzieherisch befähigten und in der Jugenderziehung erfahrenen Personen ist es **nicht angezeigt, Angehörige bestimmter Berufsgruppen (z.B. Lehrer oder Angehörige der Jugendämter) zu stark zu bevorzugen.** Vielmehr sollen nach Möglichkeit geeignete Personen aus allen Kreisen der Bevölkerung, vor allem auch Eltern und Ausbilder berücksichtigt werden.

Das verantwortungsvolle Amt eines Jugendschöffen verlangt in hohem Maße Unparteilichkeit, Selbständigkeit und Reife des Urteils, aber auch geistige Beweglichkeit und - wegen des anstrengenden Sitzungsdienstes - auch körperliche Eignung.

Personen, die zum Amt des Jugendschöffen unfähig sind oder nicht berufen werden sollen oder die das Amt eines Jugendschöffen ablehnen dürfen und von dieser Möglichkeit voraussichtlich Gebrauch machen werden, sollen in die Vorschlagsliste nicht aufgenommen werden.

7. Inhalt der Vorschläge

Die Vorschläge für das Amt des Jugendschöffen sind unter Verwendung der beiliegenden Vorschlagsvordrucke einzureichen. Die Spalten müssen **sorgfältig** ausgefüllt werden, da sonst die Angaben nicht überprüft werden können. In Spalte 2 ist der eventuell abweichende Geburtsname anzugeben. Dies ist zur Anforderung eines polizeilichen Führungszeugnisses unbedingt erforderlich. In **Spalte 12 - Bemerkungen** - ist vor allem zu vermerken, ob und aus welchem Grunde die vorgeschlagene Person das Amt eines Jugendschöffen ablehnen darf und weswegen mit einer solchen Ablehnung nicht zu rechnen ist oder ob die betreffende Person sich **freiwillig** zu dem Amt erboten hat.